

**Bezirksregierung Köln**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der**  
**RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen**  
**Az.: 53-2024-0033772**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RWE Power AG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 140, 218, 4407, 4410, 4411, 4412 und 4495.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Zurzeit werden am Standort "Knapsacker Hügel" in Hürth Klärschlämme in den beiden Braunkohlenkraftwerken verbrannt. Um auch nach dem geplanten Kohleausstieg weiterhin Klärschlämme am Knapsacker Hügel thermisch zu verwerten, sollen neue Verwertungsanlagen errichtet werden. Hierzu wurde im Jahr 2021 für den Standort Knapsacker Hügel bereits eine Klärschlammverbrennungsanlage beantragt und mit Bescheid vom 16.12.2022, Az. 61.05.2-2019-3, genehmigt. Die insgesamt am

Standort zur thermischen Verwertung genehmigten Mengen bleiben unverändert. Der Bau der bereits genehmigten Anlage hat in 2023 begonnen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Klärschlammverbrennungsanlage am v.g. Standort. Die Klärschlammverbrennungsanlage ist als autarke, allein betreibbare Anlage geplant. Sie soll aus zwei baugleichen, separat betreibbaren Linien bestehen und für einen maximalen Durchsatz von 24 t/h je Linie ausgelegt werden.

Bei den der Verbrennung zugeführten Schlämmen handelt es sich überwiegend um kommunale Klärschlämme. Darüber hinaus sollen jedoch auch in geringem Umfang nicht gefährliche industrielle Klärschlämme bekannter Herkunft und Zusammensetzung eingesetzt werden. Die Verbrennung von gefährlichen Klärschlämmen ist nicht Gegenstand des Antrags.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschemissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Brüdenkondensataufbereitungsanlage) nach § 57 Abs. 2 LWG NRW
- Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- Antrag auf Befreiung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 und § 50 LWG NRW
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV

- UVP-Bericht
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bauantragsunterlagen
- Brandschutzkonzept
- Baulärmprognose
- Gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss der Pfahlgründung auf die Grundwasserströmung
- Geotechnische Stellungnahme zur Gründung der Bauteile der Klärschlammverbrennungsanlage
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im Jahr 2028 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

**23.09.2024 bis einschließlich 22.10.2024**

im Internet unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>

sowie in gedruckter Form an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**a) Bezirksregierung Köln**

**Zeughausstraße 2-10**

**50667 Köln**

**Dezernat 53, Zimmer K1**

**Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Di – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170

- Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221 147-3494
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221 147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle; [verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de)

**b) Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
Rathaus der Stadt Hürth, Raum 405  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth**

Um eine vorherige Terminabsprache mit Herrn Reetz wird gebeten.

- Telefon: 02233 53-422, E-Mail: [jreetz@huerth.de](mailto:jreetz@huerth.de)

**c) Kolpingstadt Kerpen  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen**

**Do: 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr**

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Dazu ist eine vorherige Terminabsprache mit Herrn Olbrisch erforderlich.

- Telefon: 02237 58-119, E-Mail: [antti.olbrisch@stadt-kerpen.de](mailto:antti.olbrisch@stadt-kerpen.de)

**d) Stadt Erftstadt  
Amt für Bauordnung und Stadtplanung  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt**

**Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Mo – Mi: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Do: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Gutachten nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter

<https://www.uvp-verbund.de>

zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**bis einschließlich 22.11.2024,**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse

[dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de)

erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

**19.12.2024**

**um 10:00 Uhr.**

Er findet im

**Infozentrum Goldenberg**  
**Goldenbergstraße 2**  
**50354 Hürth-Knapsack**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221 147-4023) oder elektronisch per E-Mail an [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 06.09.2024

Im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff